

Bundesrat

Drucksache 498/85

—1—

25.10.85

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Zollager

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Freizonen
und Freilager

KOM(85) 468 endg.; Ratsdok. 9628/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1985 - 14 - 680 70 - E - Zo 943/85 -.

Die Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Oktober 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

-1-

B E G R Ü N D U N G

B

I. Gemeinsame Erwägungen zu den Vorschlägen über die Zollagerverordnung und die Verordnung über Freizonen und Freilager

1. Als - von einer Ausnahme abgesehen (1) - Letzte einer Reihe von Einzelvorschlägen an den Rat fügen sich die vorliegenden Vorschläge einer Zollager- und einer Freizonen- und Freilagerverordnung ein in die Bemühungen um die Errichtung eines Europäischen Zollrechtskodex. Diese im Rahmen einer kontinuierlichen Politik der Stärkung der Zollunion wichtige Zielsetzung ist durch wiederholte Verlautbarungen des Europäischen Parlamentes und der europäischen Wirtschaftsverbände unterstützt worden.
 2. Die Schaffung einer solchen als Bestandteil des zukünftigen Zollrechtskodex vorgesehenen Zollager- und Freizonen- und Freilagerregelung wird dadurch erleichtert, daß die Grundsätze dieser Materie bereits durch die Richtlinien 69/74/EWG und 69/75/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Zollager (Richtlinie 69/74/EWG) und über Freizonen (Richtlinie 69/75/EWG) festgelegt worden sind. Wie dies auch für andere Bereiche des bereits durch Richtlinien harmonisierten Zollrechtes in der Gemeinschaft gilt, müssen diese Richtlinien in Verordnungsrecht umgestaltet werden.
 3. Seiner Natur nach kann sich nämlich ein Europäischer Zollrechtskodex nicht darauf beschränken, auf der Stufe einer Harmonisierung nationaler Bestimmungen zu verharren, sondern er muß darauf gerichtet sein, diese nationalen Bestimmungen weitgehend durch unmittelbar anwendbares gemeinschaftliches Verordnungsrecht zu ersetzen. Nur unter dieser Voraussetzung wird sein integrationspolitisches Ziel einer gemeinschaftsweit einheitlich anwendbaren, transparenten Regelung erreicht, welche die für die europäischen Wirtschaftssubjekte erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet. Daraus folgt, daß - im Einklang mit den bereits festgelegten Grundsätzen - eine umfassende Verordnungsregelung anzustreben ist, die im Hinblick auf die Gesamtheit der sich in einem Zollager, in einer Freizone oder einem Freilager ereignenden Situationen hinreichend klare und konkrete Regelungen enthält. Unter dieser Prämisse ist das Ziel also, eine Regelung zu schaffen, die dazu bestimmt ist, sich zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit einer Reihe anderer, die weiteren Bereiche des Zollrechts abdeckender Verordnungen bausteinartig in den zukünftigen Zollrechtskodex einzufügen.
- (1) Dem Rat soll noch ein Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften die für in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Waren gelten, bis sie eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben, vorgelegt werden.

4. Die bisherige Gemeinschaftsregelung auf den genannten Gebieten unterscheidet sich nur zwischen Zollagern und Freizonen, wobei deren Schaffung und Aufrechterhaltung den Mitgliedstaaten überlassen ist, ohne daß diese dabei an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind. Eins der wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zwischen Zollagern und Freizonen liegt darin, daß Waren, die in ein Zollager eingelagert werden sollen, grundsätzlich gestellt und immer angemeldet werden müssen, während eine entsprechende Verpflichtung bei Verbringen von Waren in eine Freizone fehlt. Die Überführung zollrechtlich gebundener Waren in ein Zollager ist deshalb als ein Zollverfahren anzusehen, das Verbringen in eine Freizone dagegen als blosser Realakt, der grundsätzlich keine Verpflichtungen zollrechtlicher Art nach sich zieht. Der genannte Unterschied hat zur Folge, daß der Warenbestand bei Zollagern verfolgt wird und Fehlbestände grundsätzlich verzollt werden müssen, was in Freizonen nicht der Fall ist. Die Unterscheidung zwischen Zollagern und Freizonen wird dagegen nicht - wie die Terminologie zunächst vermuten ließe - nach der räumlichen Ausdehnung der entsprechenden Einrichtungen vorgenommen. So gibt es heute schon in einigen Mitgliedstaaten Niederlassungen, die aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung eher als Lager anzusehen wären, tatsächlich aber wie Freizonen funktionieren und daher der Richtlinie 69/75/EWG unterworfen sind. Diesem Rechtszustand soll mit den neuen Verordnungen insofern Rechnung getragen werden, als diese Lager ausdrücklich in die für Freizonen gültige Regelung mit einbezogen werden ("Freilager"). Das bedeutet, daß vom übrigen Zollgebiet abgeschlossene größere ("Zonen") oder kleinere (zum Beispiel nur ein Gebäude = "Lager") Teile des Zollgebiets in der Weise funktionieren können, daß Waren ohne Gestellung und Zollanmeldung dorthin verbracht werden können, mit allen Folgerungen, die sich daraus ergeben. Es soll dabei weiterhin den Mitgliedstaaten obliegen zu entscheiden, wann die Regelung über das Zollagerverfahren und wann diejenige über Freizonen und Freilager Anwendung finden soll. Voraussetzung ist nur, daß im Falle der Freizonen und Freilager ein Zugang der Wirtschaftsbeteiligten ohne Anwesenheit der Zollbehörden ausgeschlossen ist, soweit aus Drittländern eingeführte Waren nicht unmittelbar dorthin verbracht werden. Lager, die heute in dieser Weise funktionieren, ohne daß auf die Gestellung und Anmeldung verzichtet wird (geschlossene Zollager), würden nach der neuen Regelung entweder in der Weise umgestaltet, daß sie der Freizonen- oder Freilagerregelung unterstellt würden oder daß der Zugang zu ihnen auch ohne Anwesenheit der Zollbehörde nicht ausgeschlossen werden dürfte.

Die Anwendung der Freizonen- und Freilagerregelung setzt nicht voraus, daß sie einen unmittelbaren Zugang zu Drittländern besitzen, wie insbesondere Häfen und Flughäfen. Wenn auch die Errichtung derartiger Zonen oder Lager dort als besonders interessant erscheint, wo Drittlandswaren Zugang haben, ohne überhaupt Zollformalitäten unterworfen werden zu müssen, so ist es doch

B

zweckmäßig, dieselben Erleichterungen an anderen Handelszentren zu gewähren, wohin Waren zwar nur in einem Versandverfahren gelangen können, von wo aus aber ebenfalls ihre unter Umständen großräumige Verteilung stattfindet.

II. Erwägungen zum Vorschlag für die Zollagerverordnung

1. Der Vorschlag über die Zollagerverordnung übernimmt weitgehend die Grundsätze der Richtlinie 69/74/EWG. Er trifft jedoch zunächst einmal eine klare Unterscheidung zwischen dem Zollager als Ort, der von der Zollbehörde zugelassen werden muß und unter ihrer Überwachung steht, sowie der Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens. In Übereinstimmung mit den Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten unterscheidet der Vorschlag ferner zwischen öffentlichen und privaten Zollagern, je nach dem, ob sie von mehreren Einlagerern benutzt werden können oder ob Lagerhalter und Einlagerer ein und dieselbe Person sind.
2. Der Vorschlag regelt die Rechtsfolgen der Überführung von Waren in das Zollagerverfahren - die Waren unterliegen weder Einfuhrabgaben noch handelspolitischen Maßnahmen - sowie die Formalitäten einer solchen Überführung in das genannte Verfahren - die Waren müssen grundsätzlich gestellt und angemeldet werden. Es ist ferner die Möglichkeit vorgesehen, vereinfachte Verfahren für die Überführung in das Zollagerverfahren zu benutzen. In Ausnahmefällen kann das Zollagerverfahren benutzt werden, ohne daß die Waren an Orten gelagert werden, die als Zollager zugelassen sind (fiktives Zollager).
3. Die Überführung von Waren in das Zollagerverfahren bringt gewisse Risiken bezüglich der Erfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Einfuhrabgaben oder anderer Abgaben mit sich, die für diese Waren geschuldet werden können. Daher ist vorgesehen, daß die Bewilligung zum Betrieb eines Zollagers beziehungsweise die Überführung von Waren in das Zollagerverfahren grundsätzlich von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht wird.
4. Bei der Auslagerung von Waren aus Zollagern sind ebenfalls bestimmte vereinfachte Verfahren vorgesehen; danach können Waren unter bestimmten Voraussetzungen, ohne Gestellung und vorherige Anmeldung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.
5. Der vorliegende Verordnungsvorschlag über Zollager beschränkt sich grundsätzlich auf den Aspekt des Warenverkehrs mit Drittländern, sieht aber vor, daß andere als die in das Zollagerverfahren übergeführte Waren unter gewissen Voraussetzungen in dem Zollager gelagert werden können.

Gemeinschaftswaren, die inländischen Abgabe unterliegen, können also ebenfalls im Zollager gelagert werden, wobei die Folgen ihres Verbringens in das Zollager von den Mitgliedstaaten festzulegen ist.

6. Die einheitliche Anwendung der Verordnung wird durch ein Gemeinschaftsverfahren gewährleistet, das den Erlass von Durchführungsvorschriften ermöglicht. Ferner ist die Einsetzung eines Ausschusses vorgesehen, um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Bereich sicherzustellen.

III. Erwägungen zum Vorschlag über die Freizonen- und Freilagerverordnung

1. Der zoll- und außenhandelspolitische Sonderstatus innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft, den die Freizonen einschließlich der Freilager weiterhin wie bisher genießen werden, ergibt sich aus der Gesamtheit der Einzelbestimmungen, die der vorliegende Verordnungsentwurf enthält. Diese laufen, auf das wesentliche zusammengefaßt, darauf hinaus, daß Waren unter vereinfachten Förmlichkeiten und Zollkontrollen in Freizonen verbracht werden können, dort verbleiben und diese wieder verlassen können. Ferner unterliegen Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft befinden, in den Freizonen weder Einfuhrabgaben noch handelspolitischen Maßnahmen.
2. Nur zu einem Teil gelangt dieser Sonderstatus in der Richtlinie 69/75/EWG in der Pauschalformel (Artikel 1 Absatz 2) zum Ausdruck, daß die in der Freizone befindlichen Waren "für die Anwendung der Zölle, Abschöpfungen, mengenmäßigen Beschränkungen oder jeglicher Abgabe oder Maßnahme gleicher Wirkung als nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft befindlich zu betrachten" sind. In einzelnen Freihäfen besteht der Wunsch, eine solche Formel als Ausdruck ihres weit in die Vergangenheit zurückreichenden Traditionsverständnisses weiterhin in einer Freizonenregelung verankert zu finden.
3. Obgleich die Kommission dieser Formel als einer programmatischen Aussage nach wie vor Bedeutung zumißt und sich ihren Inhalt im Sinne einer Garantie der bisherigen wirtschaftlichen Vorteile der Freihäfen voll zu eigen macht - was im Übrigen durch die Aufnahme dieses Gedankens in die Erwägungsgründe bestätigt wird -, ist sie allerdings der Auffassung, daß ihre Aufrechterhaltung im verfügbaren Teil der Verordnung der angestrebten Klarheit wegen nicht förderlich sein würde, und zwar aus folgenden Gründen:
 - Die genannte Pauschalformel umschreibt den Sonderstatus nur unzulänglich, insofern sie auf den Aspekt der Zollförmlichkeiten und Kontrollen überhaupt nicht eingeht;

- andererseits wäre ihre unbeschränkte Ausweitung auf den Aspekt der Zollförmlichkeiten und Kontrollen allerdings schon mit Rücksicht auf die bisherige, der Richtlinie 69/75/EWG zu entnehmenden Rechtslage ungerechtfertigt. In der Tat kann auch aufgrund der bisherigen Rechtslage nicht davon ausgegangen werden, daß die Waren in einer Freizone uneingeschränkt so behandelt werden durften, als befänden sie sich außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft.

Artikel 4 der Richtlinie knüpft die Möglichkeit eines Ge- oder Verbrauchs von Drittlandswaren in der Freizone an die Bedingungen, "die im übrigen Gebiet des Mitgliedstaates gelten, in dem die Freizone liegt". Man kommt hier also nach vernünftiger Auslegung nicht an der Entstehung einer Zollschuld in der Freizone vorbei, was im übrigen auch der tatsächlichen Handhabung der Verwaltungen in den Mitgliedstaaten entspricht. Die gleiche Schlußfolgerung ist aus der ebenfalls in Artikel 4 (Absatz 2) festgelegten Anwendbarkeit der Regeln, die für den aktiven Veredelungsverkehr gelten, zu ziehen. Bereits diese beiden Beispiele zeigen zur Genüge, daß schon in der derzeit geltenden Richtlinie die Aussage, Freizonenwaren seien als nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft befindlich zu betrachten, in ihrer Pauschalität zum Teil unzutreffend, mindestens aber unpräzise ist und schon deshalb dem, was die Festlegung der einzelnen Rechtsfolgen anbelangt, weiterreichenden Regelungsanspruch einer Verordnung erst recht nicht genügen kann.

- Im Gegensatz zu der bisherigen Richtlinie muß eine Freizonen- und Freilagerverordnung also die Möglichkeit bieten, aus ihr für eine Vielzahl von Einzelaspekten, die insbesondere infolge der Überlagerung durch agrarrechtliche Vorschriften kompliziert werden, zweifelsfrei die sachgerechten Rechtsfolgen abzuleiten. Nur so läßt sich übrigens bei einem steigenden Interesse in den einzelnen Mitgliedstaaten an der Ausnutzung der Vorteile von Freizonen/Freihäfen auf gemeinschaftsweiter Ebene die Einheitlichkeit der Wettbewerbsbedingungen gewährleisten. Würde neben der Aufnahme konkreter Sachregelungen die Verordnung noch durch eine Pauschalformel fiktiven Charakters der bezeichneten Art ergänzt, so bestünde die Gefahr, daß die genannten Einzelregelungen in Widersprüche verwickelt werden könnten und ein allgemeines Klima der Rechtsunsicherheit in bezug auf das gültige Freizonenrecht entstünde. Damit würde aber der eigentliche Zweck dieses Verordnungsvorschlages vereitelt.

4. Der vorliegende Verordnungsvorschlag über Freizonen und Freilager beschränkt sich ebenso wie derjenige über Zolllager grundsätzlich auf den Aspekt des

Warenverkehrs mit Drittländern; soweit Waren inländischen Abgaben unterliegen, sind die Folgen einer Verbringung in Freizonen ebenfalls von den Mitgliedstaaten festzulegen.

5. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, daß der Erlass von Durchführungsvorschriften im Regelungsausschußverfahren erfolgen soll, nach denselben Verfahrensbestimmungen, wie sie auch für die Aufstellung von Durchführungsbestimmungen für die Zollagerregelung Anwendung finden.

* *

*

Da diese Verordnungsvorschläge auf die Artikel 43 und 113 des Vertrages gestützt sind, ist die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht zwingend vorgeschrieben. Die Kommission hält es jedoch für wünschenswert, außer dem Europäischen Parlament auch diese Instanz zu bitten, sich zu den Vorschlägen zu äußern.

B

Vorschlag für eine
Verordnung des Rates über die Zollager

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wirtschaftsbeteiligte, denen die endgültige Bestimmung von Nichtgemeinschaftswaren noch nicht bekannt ist oder die diese Waren noch nicht einer solchen Bestimmung zuführen wollen, haben ein Interesse daran, diese Waren für mehr oder weniger lange Zeiträume zu lagern, ohne daß die Einfuhrabgaben zu entrichten oder handelspolitische Maßnahmen anzuwenden sind. Die Einrichtung von Zolllagern und die Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens entsprechen diesen Bedürfnissen. Außerdem wird auf diese Weise dazu beigetragen, in der Gemeinschaft außenhandelsbezogene Tätigkeiten zu fördern, namentlich die Warenumverteilung innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft.

Mit der Richtlinie 69/74/EWG des Rates (1) sind die Regeln festgelegt worden, welche die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zolllager enthalten müssen. Die Bedeutung dieses Verfahrens im Rahmen der Zollunion macht eine einheitliche Anwendung innerhalb der Gemeinschaft erforderlich. Daher sind die derzeit geltenden Regeln zu ergänzen und in einem in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Rechtsakt niederzulegen, um so den Beteiligten eine größere Rechtssicherheit zu bieten.

./.

(1) ABL. Nr. L 58 vom 8.3.1969, S. 7

Es empfiehlt sich vorzusehen, daß für Gemeinschaftswaren, auf die gewisse grundsätzlich an die Ausfuhr anknüpfende Maßnahmen aufgrund ihrer Verbringung in ein Zoll-lager anwendbar sind, sowie für Gemeinschaftswaren, die im innergemeinschaft-lichen Warenverkehr aufgrund der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik Ab-gaben unterliegen - solange derartige Abgaben erhoben werden -, gleichfalls das Zollagerverfahren in Anspruch genommen werden kann.

Außerdem ist vorzusehen, daß unter gewissen Voraussetzungen andere als die in das Zollagerverfahren übergeführten Waren in der Zollagerstätte gelagert werden können. In diesem Fall haben die Mitgliedstaaten selbst die Folgen des Verbrin-gens solcher Waren in ein Zollager zu regeln, wenn diese Waren inländischen Abgaben unterliegen.

Entsprechend den Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten sind mehrere Arten von Zollagern vorzusehen. Die Bewilligung für den Betrieb einer be-stimmten Art von Zollager wird aufgrund des wirtschaftlichen Bedürfnisses einerseits und der Möglichkeiten der Überwachung durch die Zollbehörde ande-rerseits erteilt.

Ferner sind gewisse Verfahrensvereinfachungen vorzusehen. Insbesondere ist vorzu-sehen, daß die in Zollagern gelagerten Waren unter gewissen Voraussetzungen ohne Gestellung und vorherige Anmeldung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können.

Wenn es die Umstände rechtfertigen, muß die Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens möglich sein, ohne daß die Waren an als Zollager zugelassenen Orten gelagert werden.

Für den Fall, daß für Nichtgemeinschaftswaren eine Zollschuld entsteht, sind gewisse Bemessungsregeln festzulegen. Insbesondere ist vorzusehen, daß unter gewissen Voraussetzungen ein im Zollgebiet der Gemeinschaft erzielter Wert-zuwachs nicht in den Zollwert dieser Waren einzubeziehen ist.

Die Begriffsbestimmung für "Einfuhrabgaben" ist in der Richtlinie 79/623/EWG des Rates (1) und in anderen Zollrechtsvorschriften der Gemeinschaft enthalten. Es hat sich als notwendig erwiesen klarzustellen, welche Abgaben unter diese Begriffs-bestimmung fallen.

(1) ABL Nr. L 179 vom 17.7.1979, S. 31

B

Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist ein Gemeinschaftsverfahren vorzusehen, nach dem Durchführungsvorschriften erlassen werden können. Ferner ist ein Ausschuß einzusetzen, um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Bereich sicherzustellen.

Das Zollagerverfahren ist ein wesentliches Instrument der Handelspolitik der Gemeinschaft; außerdem ergeben sich die Bestimmungen dieser Verordnung aus der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik -

HAT FOLGENDE Verordnung erlassen:

498/85B

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

1. Diese Verordnung legt die Vorschriften über die Zollager und das Zollagerverfahren fest.
2. In einem Zollager können im Zollagerverfahren gelagert werden:
 - a) Nichtgemeinschaftswaren, ohne daß diese Waren Einfuhrabgaben und handelspolitischen Maßnahmen unterliegen;
 - b) Gemeinschaftswaren, für die in einer besonderen Gemeinschaftsregelung vorgesehen ist, daß bei ihrer Überführung in ein Zollager Maßnahmen anwendbar sind, die grundsätzlich an eine Ausfuhr anknüpfen, mit der Folge, daß diese Maßnahmen anwendbar werden.
3. Solange Gemeinschaftswaren im innergemeinschaftlichen Warenverkehr Abgaben unterliegen, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik ergeben, dient das Zollagerverfahren auch der Lagerung dieser Waren in einem Zollager mit der Folge, daß diese Abgaben nicht erhoben werden.
4. Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
 - a) Zollager: alle von der Zollbehörde zugelassenen und unter ihrer Überwachung stehenden Orte, an denen gemäß den nach dieser Verordnung festgelegten Einzelheiten Waren gelagert werden können;
 - b) öffentliche Zollager: Zollager, die von jedermann zur Lagerung von Waren benutzt werden können;
 - c) private Zollager: Zollager, die auf die Lagerung von Waren durch den Lagerhalter beschränkt sind;
 - d) Lagerhalter: jede zum Betrieb eines Zollagers befugte Person;
 - e) Einlagerer: die Person, für deren Rechnung die Anmeldung zur Überführung von Waren in das Zollagerverfahren abgegeben worden ist, oder die Person, der die Rechte und Pflichten dieser ersten Person übertragen worden sind;



f) Gemeinschaftswaren: Waren,

- die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, hinzugefügt wurden;
- mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört, die sich in einem Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr befinden;
- die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind;

g) Nichtgemeinschaftswaren: andere als die unter Buchstabe f) genannten Waren. Unbeschadet der mit Drittländern zur Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens geschlossenen Abkommen gelten als Nichtgemeinschaftswaren auch Waren, die die Voraussetzungen nach Buchstabe f) zwar erfüllen, nach Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft aber wieder in dieses verbracht werden;

h) Einfuhrabgaben:

- Zölle;
- Antidumping- und Ausgleichszölle nach Maßgabe des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, sowie andere Abgaben zollgleicher Wirkung;
- Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;

i) Zollbehörde: jede für die Anwendung des Zollrechts zuständige Behörde, auch wenn sie nicht zur Zollverwaltung gehört;

j) Person:

- eine natürliche Person,
- eine juristische Person,
- eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann.

Artikel 2

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 können die in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Waren ungeachtet ihrer Art, ihrer Menge, ihres Ursprungs, ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung in das Zollagerverfahren übergeführt werden.
2. Absatz 1 steht der Anwendung von Verboten oder Beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.
3. Die Zollbehörde kann verlangen, daß Waren, die eine Gefahr darstellen, andere Waren schädigen könnten oder besondere Einrichtungen benötigen, in besonders hergerichteten Zollagern gelagert werden.

TITEL II

BEWILLIGUNG FÜR DEN BETRIEB EINES ZOLLAGERS

Artikel 3

1. Der Betrieb eines Zollagers durch eine andere Person als die Zollbehörde bedarf einer Bewilligung durch diese Behörde.
2. Wer ein Zollager betreiben will, muß einen schriftlichen Antrag stellen, der die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Angaben enthält. Dem Antrag sind alle von der Zollbehörde für erforderlich gehaltenen Unterlagen sowie gegebenenfalls eine Erklärung des Antragstellers beizufügen, mit der dieser sich gegenüber der Zollbehörde verpflichtet, die besonderen Voraussetzungen einzuhalten, von denen die Zulassung der Waren zu diesem Verfahren gegebenenfalls abhängig ist.
3. Die Zollbehörde bewilligt den Betrieb
 - eines öffentlichen Zollagers, soweit ein allgemeines Bedürfnis für eine Lagerung besteht;
 - eines privaten Zollagers, soweit für den Antragsteller ein Bedürfnis für die Lagerung besteht.
4. Die Bewilligung wird nur Personen erteilt, die die erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung bieten, und soweit die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Artikel 4

Außer in den im Verfahren nach Artikel 29 festgelegten Fällen ist die Bewilligung für den Betrieb eines Zollagers abhängig von der Leistung einer Sicherheit für eine Zollschuld, die für die in das Zollagerverfahren übergeführten Waren entstehen kann, oder für eine Abgabe nach Artikel 1 Absatz 3, der die in dieses Verfahren übergeführten Waren gegebenenfalls unterliegen.

Artikel 5

In der Bewilligung werden die besonderen Bedingungen festgelegt, unter denen das Zollagerbetrieben wird.

In der Bewilligung wird insbesondere angegeben, welche Zollstelle für die Überwachung des Zollagers zuständig ist. Handelt es sich um ein privates Zollager, so kann ferner angegeben werden, welche Warenarten in dem Zollager gelagert werden dürfen.

Artikel 6

Der Lagerhalter muß der Zollbehörde Mitteilung über alle Ereignisse machen, die nach Erteilung der Bewilligung eintreten und sich auf die Aufrechterhaltung oder den Inhalt der Bewilligung auswirken können.

Artikel 7

Ändern sich die Umstände, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, so ändert die Zollbehörde die Bewilligung entsprechend.

Artikel 8

Die Fälle, in denen die Bewilligung widerrufen wird oder als nichtig anzusehen ist, sowie die sich daraus ergebenden Folgen werden im Verfahren nach Artikel 29 geregelt.

B

TITEL III

ÜBERFÜHRUNG VON WAREN IN DAS ZOLLAGERVERFAHREN

Artikel 9

1. Unbeschadet Artikel 25 sind alle Waren, die in das Zollagerverfahren übergeführt werden sollen, der Zollbehörde zu stellen und ist für sie eine Anmeldung zum Zollager bei der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Zollstelle abzugeben.
2. Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die in Absatz 1 genannten Waren bei einer anderen als der in Absatz 1 genannten Zollstelle gestellt und zum Zollagerverfahren angemeldet werden.
3. Im Verfahren nach Artikel 29 wird die Liste der Fälle aufgestellt, in denen die Überführung von Waren in das Zollagerverfahren von der Leistung einer Sicherheit abhängig ist, für:
 - a) eine Zollschild, die für Nichtgemeinschaftswaren entstehen kann, oder für eine Abgabe nach Artikel 1 Absatz 3, der Gemeinschaftswaren gegebenenfalls unterliegen;
 - b) die Zahlung oder Erstattung von Beträgen, die gegebenenfalls für Gemeinschaftswaren aufgrund der Regelungen der gemeinsamen Agrarpolitik geschuldet werden. Diese Vorschrift gilt unbeschadet Artikel 30.
4. Die Vorschriften für die Überführung von Waren in das Zollagerverfahren werden im Verfahren nach Artikel 29 erlassen.

TITEL IV

FUNKTIONSWEISE DES ZOLLAGERS UND DES ZOLLAGERVERFAHRENS

Artikel 10

1. Die Zollbehörde trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Überwachung und den ordnungsgemäßen Betrieb des Zollagers sowie die Überwachung der in das Zollagerverfahren übergeführten Waren sicherzustellen.
2. Die Maßnahmen, die getroffen werden können, wenn ein Lagerhalter oder Einlagerer einer Anordnung nach Absatz 1 nicht nachkommt, werden im Verfahren nach Artikel 29 festgelegt.

Artikel 11

Sofern ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Zollbehörde zulassen, daß

- a) andere Gemeinschaftswaren als die in Artikel 1 Absätze 2 Buchstabe b) und 3 genannten Waren im Zollager gelagert werden;
- b) Nichtgemeinschaftswaren im Zollager im aktiven Veredelungsverkehr unter den für dieses Verfahren vorgesehenen Voraussetzungen veredelt werden;
- c) Nichtgemeinschaftswaren im Zollager im Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unter den für dieses Verfahren vorgesehenen Voraussetzungen umgewandelt werden.

Artikel 12

Der Lagerhalter hat über alle Waren, die sich unter dem Zollagerverfahren im Zollager befinden, das er betreibt, in der von der Zollbehörde zugelassenen Form Buch zu führen.

Die Buchführung ist der Zollbehörde zur Verfügung zu halten, um ihr jede von ihr für erforderlich erachtete Kontrolle zu ermöglichen.

B

Artikel 13

Die in das Zollagerverfahren übergeführten Waren sind bei ihrer Aufnahme in das Zollager in die in Artikel 12 genannte Buchführung aufzunehmen.

Artikel 14

Die in das Zollager aufgenommen Waren gelten als an einen Ort im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom über die Bestimmung der zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen¹ (1) verbracht, sobald sie vom Lagerhalter in Empfang genommen worden sind. Der Empfangsnachweis kann durch die Aufnahme in die in Artikel 13 genannte Buchführung oder durch ein anderes von der Zollbehörde zugelassenes beweiskräftiges Papier erbracht werden.

Artikel 15

1. Der Verbleib von Waren im Zollagerverfahren ist zeitlich nicht begrenzt.

In Ausnahmefällen kann jedoch die Zollbehörde eine Frist setzen, vor deren Ablauf der Einlagerer die Waren einer Bestimmung im Sinne des Artikels 20 oder 23 zuführen muß.

2. Für bestimmte in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Waren, die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallen, können unbeschadet Artikel 30 nach Artikel 29 besondere Fristen festgesetzt werden.

Artikel 16

1. Nichtgemeinschaftswaren sowie die in Artikel 1 Absatz 3 genannten Gemeinschaftswaren, die in das Zollagerverfahren übergeführt worden sind, können üblichen Behandlungen unterzogen werden, die der Erhaltung der Waren oder der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte dienen.

(1) ABL. Nr. C 340 vom 28.12.1982, S. 5

Soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen erforderlich ist, können Listen der Fälle aufgestellt werden, in denen diese Behandlungen für unter die gemeinsame Agrarpolitik fallende Waren verboten sind.

2. In das Zollagerverfahren übergeführte Gemeinschaftswaren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b), die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallen, dürfen nur Behandlungen unterzogen werden, die für diese Waren ausdrücklich vorgesehen sind.
3. Die in Absatz 1 erster Unterabsatz und Absatz 2 bezeichneten Behandlungen bedürfen der vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörde, die festlegt, nach welchen Einzelheiten sie vorgenommen werden können.
4. Unbeschadet Artikel 30 werden die Listen der Behandlungen im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Artikel 29 aufgestellt.

Artikel 17

Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die in das Zollagerverfahren übergeführten Waren vorübergehend aus dem Zollager entfernt werden. Die Entfernung bedarf der vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörde, die festlegt, nach welchen Einzelheiten die Entfernung stattfinden kann.

Außerhalb des Zollagers können die Waren den in Artikel 16 genannten Behandlungen unter den gleichen Voraussetzungen unterzogen werden.

Artikel 18

Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Zollbehörde zulassen, daß die in das Zollagerverfahren übergeführten Waren in ein anderes Zollager verbracht werden, ohne daß das Verfahren beendet wird, sofern sich beide Zollager im selben Mitgliedstaat befinden. Die Fälle, in denen Waren mit der gleichen Wirkung aus einem in einem Mitgliedstaat gelegenen Zollager in ein Zollager in einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden können, werden im Verfahren nach Artikel 29 festgelegt.

Artikel 19

Die Rechte und Pflichten des Einlagerers können mit Zustimmung der Zollbehörde auf eine andere Person übertragen werden.

TITEL V

BEENDIGUNG DES ZOLLAGERVERFAHRENS

Artikel 20

Unbeschadet der im Rahmen spezifischer Zollregelungen erlassenen besonderen Vorschriften können die in das Zollagerverfahren übergeführten Nichtgemeinschaftswaren

- in den zollrechtlich freien Verkehr oder ein anderes Zollverfahren überführt werden;
- in eine Freizone verbracht werden;
- wiederausgeführt werden;
- zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden, wenn diese Möglichkeit nach einzelstaatlichem Recht vorgesehen ist;
- unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört werden, wobei die bei der Zerstörung anfallenden Abfälle oder Reste selbst einer der nach den vorstehenden Gedankenstrichen aufgeführten Bestimmungen zugeführt werden können.

Artikel 21

1. Entsteht für eine in das Zollagerverfahren übergeführte Nichtgemeinschaftsware eine Zollschuld, so ist der Zollwert dieser Ware nach der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates (1) zu bestimmen.

Wird der Zollwert auf der Grundlage eines tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises ermittelt, der die Kosten für die Lagerung oder Erhaltung

(1) ABl. Nr. L 134 vom 31.5.1980, S. 1

der Waren während ihres Verbleibs im Zollager enthält, so sind diese Kosten nicht in den Zollwert einzubeziehen, vorausgesetzt, daß sie getrennt von dem für die Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden.

2. Ist die genannte Ware anderen üblichen Behandlungen im Sinne des Artikels 16 unterzogen worden als solchen, die ihrer Erhaltung dienen, so werden für die Festsetzung der Einfuhrabgaben auf Antrag des Anmelders die Art, der Zollwert und die Menge zugrunde gelegt, die zu berücksichtigen wären, wenn die betreffende Ware diesen Behandlungen nicht unterzogen worden wäre.

Artikel 22

1. Unter die gemeinsame Agrarpolitik fallende Gemeinschaftswaren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b), die in das Zollagerverfahren übergeführt worden sind, müssen eine der Bestimmungen erhalten, die in der Regelung vorgesehen sind, aufgrund deren sie in das Verfahren übergeführt wurden.
2. Es kann beantragt werden, die Anmeldung zur Überführung dieser Waren in das Zollagerverfahren für ungültig zu erklären. Die Zollbehörde gibt diesem Antrag statt, sobald die Maßnahmen getroffen wurden, die in der betreffenden spezifischen Regelung für den Fall vorgesehen sind, daß die vorgeschriebene Bestimmung nicht eingehalten worden ist. Die Liste der Fälle, in denen die Anmeldung nicht für ungültig erklärt werden kann, wird unbeschadet Artikel 30 nach Artikel 29 aufgestellt.
3. Ist bei Ablauf der nach Artikel 15 Absatz 2 festgesetzten Frist für Gemeinschaftswaren im Sinne des genannten Artikels noch kein Antrag gestellt worden, sie einer in Absatz 1 genannten Bestimmung zuzuführen, so erklärt die Zollbehörde die Anmeldung zur Überführung der Waren in das Zollagerverfahren für ungültig und trifft die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen.

3

Artikel 23

Die in das Zollagerverfahren übergeführten Gemeinschaftswaren im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 können

- in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;
- in eine Freizone verbracht werden;
- ausgeführt oder wiederausgeführt werden;
- in den passiven Veredelungsverkehr übergeführt werden;
- zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden, falls diese Möglichkeit nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist;
- unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört werden, wobei die bei der Zerstörung anfallenden Abfälle oder Reste selbst einer der in den vorstehenden Gedankenstrichen genannten Bestimmungen zugeführt werden können.

Artikel 24

Die Voraussetzungen, unter denen das Zollagerverfahren beendet wird, werden im Verfahren nach Artikel 29 geregelt.

VEREINFACHTE VERFAHREN

Artikel 25

1. Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Zollbehörde unter im Verfahren nach Artikel 29 festzulegenden Voraussetzungen zulassen, daß Waren in das Zollagerverfahren übergeführt werden, ohne daß sie gestellt werden und eine vorherige Anmeldung vorgelegt wird. In diesem Fall hat die Anschreibung in der Buchführung nach Artikel 12 die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung nach Artikel 19 Absatz 1.
2. Unter dem in Absatz 1 genannten Vorbehalt kann die Zollbehörde auch zulassen, daß in das Zollagerverfahren übergeführte Nichtgemeinschaftswaren sowie Gemeinschaftswaren im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, ohne daß die Waren gestellt werden und eine vorherige Anmeldung abgegeben wird. In diesem Fall hat der Inhaber einer solchen Bewilligung die Waren in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung in der Buchführung hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Die Bewilligung erstreckt sich nicht auf die Fälle, in denen die angemeldeten Bemessungsgrundlagen für den Beteiligten günstiger sind als diejenigen, die zuvor von der Zollbehörde festgelegt, anerkannt oder angenommen worden sind und diese günstigeren Bemessungsgrundlagen nicht ohne Beschau der Waren geprüft werden können.

Werden Waren ohne Gestellung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so wird vermutet, daß keine Änderung der Bemessungsgrundlagen zugunsten des Beteiligten eingetreten ist.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Bewilligungen können auf bestimmte Waren beschränkt werden. Sie können von jeder Voraussetzung abhängig gemacht werden, die die Zollbehörde für zweckmäßig erachtet, um die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zu ermöglichen.

Die Bewilligungen sind widerruflich.

TITEL VII

FIKTIVES ZOLLAGER

Artikel 26

Sofern ein ausreichend nachgewiesenes wirtschaftliches Bedürfnis besteht und jede Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens gegeben ist, kann die Zollbehörde zulassen, daß Nichtgemeinschaftswaren in das Zollagerverfahren übergeführt werden, ohne in ein Zollager verbracht zu werden. Der Inhaber einer solchen Bewilligung gilt als Lagerhalter eines privaten Zollagers, der die vereinfachten Verfahren nach Artikel 25 in Anspruch nehmen darf.

Die Fälle, in denen Absatz 1 angewendet werden kann, sowie die Einzelheiten seiner Anwendung werden im Verfahren nach Artikel 29 geregelt.

498/85B

TITEL VIII

SCHLUßBESTIMMUNGEN

Artikel 27

1. Es wird ein Ausschuß für Zollager und Freizonen - im folgenden "Ausschuß" genannt - eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 28

Der Ausschuß kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates unterbreitet.

Artikel 29

1. Die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 erlassen.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Mehrheit zustande.
3. a) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat bei Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

B

Artikel 30

Diese Verordnung berührt nicht den Erlass besonderer Vorschriften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik; der Erlass solcher Vorschriften bleibt den Regeln dieser Politik unterworfen.

Artikel 31

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
2. Die Richtlinie 69/74/EWG und die dazu erlassenen Durchführungsrichtlinien werden aufgehoben. Bezugnahmen auf jene Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.
3. Die von den Zollbehörden erteilten Bewilligungen für den Betrieb von Zolllagern werden widerrufen, wenn ihr Inhalt dieser Verordnung zuwiderläuft. Andernfalls bleiben sie wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für eine
Verordnung des Rates
über die Freizonen und Freilager

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Freizonen und Freilager sind Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft bzw. vom übrigen Zollgebiet getrennte Orte, wo in der Regel außenhandelsbezogene Tätigkeiten konzentriert sind. Diese Zonen, Freilagen und Orte tragen aufgrund der dort vorgesehenen Zollerleichterungen zur Förderung der genannten Tätigkeiten bei, namentlich zur Warenumverteilung innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft.

Mit der Richtlinie 69/75/EWG des Rates (1) sind die Regeln festgelegt worden, welche die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Freizonen enthalten müssen. Die Bedeutung solcher Zonen im Rahmen der Zollunion macht eine einheitliche Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen in der Gemeinschaft erforderlich. Daher sind die derzeit geltenden Regeln zu ergänzen und in einem in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Rechtsakt niederzulegen, um so den Beteiligten eine größere Rechtssicherheit zu bieten.

Es ist nicht angezeigt, den Freizonen und Freilagern Wettbewerbsvorteile bezüglich der Anwendung der Einfuhrabgaben einzuräumen. Dagegen sind für diese Zonen und Lager aufgrund ihrer Sonderstellung Vereinfachungen der Zollförmlichkeiten im Vergleich zum übrigen Zollgebiet der Gemeinschaft vorzusehen.

(1) ABl. Nr. L 58 vom 8.3.1969, S. 11

B

Nichtgemeinschaftswaren, die in diese Zonen ^(oder Lager) verbracht werden, müssen dort ohne zeitliche Begrenzung und ohne Entrichtung von Einfuhrabgaben oder Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen verbleiben können. Der Aufenthalt der Waren in diesen Zonen und Lagern wird also weiterhin so behandelt, als befänden diese sich im Hinblick auf die genannten Abgaben und Maßnahmen nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft.

Es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß auf in eine Freizone verbrachte Gemeinschaftswaren gegebenenfalls gewisse grundsätzlich an die Ausfuhr anknüpfende Maßnahmen anwendbar sind. Ferner ist zu regeln, welche Folgen sich für Gemeinschaftswaren, die im innergemeinschaftlichen Warenverkehr aufgrund der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik Abgaben unterliegen - solange derartige Abgaben erhoben werden - , aus der Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager ergeben. Es muß möglich sein, andere Gemeinschaftswaren in eine Freizone oder ein Freilager zu verbringen. Unterliegen diese Waren inländischen Abgaben, so haben die Mitgliedstaaten selbst die Folgen ihrer Verbringung in die Freizone zu regeln.

Für den Fall, daß für in eine Freizone oder ein Freilager verbrachte Waren eine Zollschuld entsteht, sind gewisse Bemessungsregeln festzulegen. Insbesondere ist vorzusehen, daß unter gewissen Voraussetzungen ein im Zollgebiet der Gemeinschaft erzielter Wertzuwachs nicht in den Zollwert dieser Waren einzubeziehen ist.

Die Begriffsbestimmung für "Eingangsabgaben" ist in der Richtlinie 79/623/EWG des Rates (1) und in anderen Zollrechtsakten der Gemeinschaft enthalten. Es hat sich als notwendig erwiesen klarzustellen, welche Abgaben unter diese Begriffsbestimmung fallen.

Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist ein Gemeinschaftsverfahren festzulegen, dem Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen werden können. Ferner ist für eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ausschusses für Zollager und Freizonen, der mit der Verordnung (EWG) Nr. _____ des Rates vom _____ über die Zollager (2) eingesetzt worden ist, zu sorgen.

Die Bestimmungen über die Freizonen und Freilager sind ein wesentliches Instrument der Handelspolitik der Gemeinschaft; außerdem ergeben sich die Bestimmungen dieser Verordnung aus der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABL. Nr. L 179 vom 17.7.1979, S. 31
(2) ABL. Nr. L

402/8573

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

1. Diese Verordnung legt die Vorschriften für die Freizonen und Freilager fest.
2. In einer Freizone oder einem Freilager
 - a) unterliegen Nichtgemeinschaftswaren keinen Einfuhrabgaben oder handelspolitischen Maßnahmen;
 - b) werden für Gemeinschaftswaren, für die in einer besonderen Gemeinschaftsregelung vorgesehen ist, daß bei ihrer Verbringung in eine Freizone Maßnahmen anwendbar sind, die grundsätzlich an eine Ausfuhr anknüpfen, diese Maßnahmen anwendbar;
 - c) sind Zollförmlichkeiten und Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eingang, Verbleib und Ausgang von Waren nur in dem in dieser Verordnung vorgesehenen Umfang anwendbar.
3. Solange Gemeinschaftswaren im innergemeinschaftlichen Warenverkehr Abgaben unterliegen, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik ergeben, werden diese Abgaben in einer Freizone oder einem Freilager nicht erhoben.
4. Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
 - a) Gemeinschaftswaren: Waren,
 - die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, hinzugefügt wurden;
 - mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört, die sich in einem Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr befinden;
 - die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind;

B

- b) Nichtgemeinschaftswaren: andere als die unter Buchstabe a) genannten Waren. Unbeschadet der mit Drittländern zur Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens geschlossenen Abkommen gelten als Nichtgemeinschaftswaren auch Waren, die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) zwar erfüllen, nach Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft aber wieder in dieses verbracht werden;
- c) Einfuhrabgaben:
- Zölle;
 - Antidumping- und Ausgleichszölle nach Maßgabe des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sowie andere Abgaben zollgleicher Wirkung;
 - Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;
- d) Ausfuhrabgaben: Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;
- e) Zollbehörde: jede für die Anwendung des Zollrechts zuständige Behörde, auch wenn sie nicht zur Zollverwaltung gehört;
- f) Person:
- eine natürliche Person;
 - eine juristische Person;
 - eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann.

498/85 B

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten können bestimmte Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft zu Freizonen erklären oder die Einrichtung von Freilagern bewilligen.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen die geographische Abgrenzung jeder Freizone. Orte, die als Freilager dienen sollen, müssen von den Mitgliedstaaten zugelassen werden. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um zu verhindern, daß Waren widerrechtlich in Freizonen oder Freilager verbracht oder daraus entfernt werden.
3. Die Mitgliedstaaten legen die Ein- und Ausgänge der Freizonen und Freilager fest.
4. Jede Errichtung von Gebäuden in einer Freizone bedarf der vorherigen Bewilligung durch die Zollbehörde.

Artikel 3

1. Die Begrenzungen sowie die Ein- und Ausgänge der Freizonen und Freilager unterliegen der zollamtlichen Überwachung.
2. Die Freilager sind nur in Gegenwart eines Beamten der Zollbehörde zugänglich. Personen und Beförderungsmittel können am Ein- oder Ausgang einer Freizone oder eines Freilagers einer Zollkontrolle unterzogen werden.
3. Der Zugang zu einer Freizone oder einem Freilager kann Personen untersagt werden, die nicht jede Gewähr für die Einhaltung dieser Verordnung bieten.
4. In einer Freizone können Wareneingang, -verbleib und -ausgang von der Zollbehörde kontrolliert werden. Für diese Kontrolle ist ein Exemplar des Beförderungspapiers der Zollbehörde zu übergeben oder zu ihrer Verfügung zu halten.

B

TITEL II

VERBRINGEN VON WAREN IN FREIZONEN ODER FREILAGER

Artikel 4

1. In eine Freizone oder ein Freilager können alle Waren ungeachtet ihrer Art, ihrer Menge, ihres Ursprungs, ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung verbracht werden.
2. Absatz 1 steht nicht entgegen:
 - a) der Anwendung von Verboten oder Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind;
 - b) der Möglichkeit, daß die Zollbehörde aus technischen oder verwaltungsmäßigen Gründen den Zugang zu bestimmten Freizonen oder Teilen von Freizonen oder bestimmten Freilagern auf bestimmte Waren beschränkt.

Artikel 5

1. Beim Verbringen in eine Freizone oder ein Freilager sind die Waren der Zollbehörde weder zu stellen noch ist eine Zolldanmeldung abzugeben.
2. Unbeschadet Artikel 18 sind der Zollbehörde nur die Waren zu stellen,
 - a) die sich in einem Zollverfahren befinden, das durch ihr Verbringen in eine Freizone oder ein Freilager beendet wird; eine Gestellung ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine Befreiung von der Gestellungspflicht im Rahmen des betreffenden Zollverfahrens zugelassen worden ist;
 - b) für die eine Entscheidung über die Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses von Eingangsabgaben vorliegt, die das Verbringen der Waren in eine Freizone oder ein Freilager zuläßt;
 - c) für die ein Antrag auf Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellt worden ist.

3. Auf Antrag des Beteiligten stellt die Zollbehörde eine Bescheinigung darüber aus, daß es sich bei den in die Freizone oder ein Freilager verbrachten Waren um Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren handelt.

TITEL III

VERFAHREN IN DEN FREIZONEN UND FREILAGERN

Artikel 6

1. Der Verbleib von Waren in Freizonen und Freilagern ist zeitlich nicht begrenzt.
2. Für bestimmte Waren gelten die nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. (Über die Zolllager) festgesetzten besonderen Fristen.

Artikel 7

1. Vorbehaltlich der Artikel 9 und 10 sind in Freizonen oder Freilagern unter den Voraussetzungen dieser Verordnung alle industriellen und gewerblichen Tätigkeiten sowie Dienstleistungen zugelassen.
2. Die Zollbehörde kann diese Tätigkeiten oder Dienstleistungen jedoch aufgrund der Art der Waren, auf die sie sich beziehen, oder aus Gründen der zollamtlichen Überwachung untersagen oder beschränken.
3. Die Zollbehörde kann Personen, die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung bieten, die Ausübung einer Tätigkeit in einer Freizone oder einem Freilager verbieten.

Artikel 8

Bestehen die in Artikel 7 genannten Tätigkeiten darin, Nichtgemeinschaftswaren Behandlungen zu unterziehen, so gelten folgende Bestimmungen:

B

a) Unbeschadet Artikel 13 Absatz 2 können die üblichen Behandlungen im Sinne des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. des Rates (über die Zolllager) ohne Bewilligung vorgenommen werden.

b) Andere Veredelungsvorgänge als die üblichen Behandlungen sind nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr (2) durchzuführen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die betreffenden Kontrollvorschriften anpassen, soweit dies nötig ist, um die Voraussetzungen für das Funktionieren und die zollamtliche Überwachung der Freizonen oder Freilager zu berücksichtigen.

Abweichend vom ersten Unterabsatz dieses Buchstabengelten für Veredelungsvorgänge im Gebiet des Alten Freihafens Hamburg keine wirtschaftlichen Voraussetzungen.

Werden jedoch durch diese Abweichung in einem bestimmten Wirtschaftszweig die Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft beeinträchtigt, so beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, die auf Gemeinschaftsebene für den aktiven Veredelungsverkehr vorgesehenen wirtschaftlichen Voraussetzungen auf die entsprechende Wirtschaftstätigkeit im Gebiet des Alten Freihafens Hamburg anzuwenden.

c) Vorgänge der Umwandlung sind nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates vom 26. September 1983 über die Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (1) durchzuführen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die betreffenden Kontrollvorschriften anpassen, soweit dies nötig ist, um die Voraussetzungen für das Funktionieren und die zollamtliche Überwachung der Freizonen oder Freilager zu berücksichtigen.

d) Die Zerstörung von Waren ist zulässig, sofern der Beteiligte der Zollbehörde alle Angaben liefert, die diese für erforderlich hält.

Artikel 9

Bestehen die in Artikel 7 genannten Tätigkeiten darin, Gemeinschaftswaren Behandlungen zu unterziehen, so gelten folgende Bestimmungen:

(1) ABL. Nr. L 272 vom 5.10.1983, S. 1

(2) ABL. Nr. L 188 vom 20.7.1985, S. 1

- a) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Waren, die der gemeinsamen Agrarpolitik unterliegen, dürfen nur solchen Behandlungen unterzogen werden, die für diese Waren in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) des Rates (über die Zolllager) ausdrücklich genannt sind. Diese Behandlungen können ohne Bewilligung vorgenommen werden.
- b) Die in Artikel 1 Absatz 3 genannten Gemeinschaftswaren können den in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) des Rates (über die Zolllager) genannten Behandlungen ohne Bewilligung unterzogen oder gemäß Artikel 8 Buchstabe d) vernichtet oder zerstört werden.
- c) Andere als die unter den Buchstaben a) und b) genannten Gemeinschaftswaren können jeder Behandlung oder Be- oder Verarbeitung unterzogen werden. Auf Antrag des Beteiligten trifft die Zollbehörde alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren nach einer Behandlung oder Be- oder Verarbeitung.

Artikel 10

- 1. Unbeschadet Artikel 8 und Artikel 9 Buchstaben a) und c) dürfen Nichtgemeinschaftswaren und die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 genannten Gemeinschaftswaren in Freizonen oder Freilagern nicht verbraucht oder verwendet werden.
- 2. Soweit es im Rahmen der betreffenden Vorschriften zulässig ist, steht Absatz 1 nicht der Verwendung oder dem Verbrauch der Waren entgegen, die
 - bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr keinen Einfuhrabgaben, Maßnahmen der gemeinsamen Agrar- und Handelspolitik sowie Abgaben nach Artikel 1 Absatz 3 unterliegen würden. In diesem Fall ist eine Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr nicht erforderlich;
 - als Bordbedarf für Beförderungsmittel dienen;
 - in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates (1) übergeführt worden sind.

(1) ABL. Nr. L 376 vom 31.12.1982, S. 1

B

Die Mitgliedstaaten können jedoch die betreffenden Kontrollvorschriften anpassen, soweit dies nötig ist, um die Voraussetzungen für das Funktionieren und die zollamtliche Überwachung der Freizonen oder Freilager zu berücksichtigen.

Artikel 11

1. Wer in einer Freizone oder einem Freilager eine Tätigkeit im Bereich der Lagerung, der Be- oder Verarbeitung oder des Kaufs oder Verkaufs von Waren ausübt, muß in der von der Zollbehörde zugelassenen Form Buch führen. Die Waren sind bei ihrer Verbringung in die Räumlichkeiten des Empfängers in diese Buchführung aufzunehmen. Die genannte Buchführung muß der Zollbehörde ermöglichen, die Waren festzustellen und die Warenbewegungen erkennen lassen.

Die Buchführung ist der Zollbehörde zur Verfügung zu halten, um ihr jede von ihr für erforderlich erachtete Kontrolle zu ermöglichen.

2. Im Falle der Umladung von Waren innerhalb einer Freizone müssen die entsprechenden Dokumente der Zollbehörde zur Verfügung gehalten werden. Die mit einer solchen Umladung im Zusammenhang stehende kurzzeitige Lagerung gilt als Teil der Umladung.

TITEL IV

AUSGANG VON WAREN AUS FREIZONEN UND FREILAGERN

Artikel 12

Unbeschadet der im Rahmen von spezifischen Zollregelungen getroffenen Sonderbestimmungen können in Freizonen oder Freilager verbrachte Nichtgemeinschaftswaren

- in den zollrechtlich freien Verkehr oder ein anderes Zollverfahren übergeführt werden;
- wiederausgeführt oder in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden;
- zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden, falls eine solche Möglichkeit nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist;
- unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört werden, wobei die bei einer Zerstörung anfallenden Abfälle oder Reste selbst einer der nach den vorstehenden Gedankenstrichen aufgeführten Bestimmungen zugeführt werden können.

Artikel 13

1. Entsteht für eine Nichtgemeinschaftsware eine Zollschuld, so ist der Zollwert dieser Ware gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates (1) zu bestimmen.

Wird der Zollwert auf der Grundlage eines tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises ermittelt, der die Kosten für die Lagerung oder Erhaltung der Waren während ihres Verbleibs in der Freizone oder dem Freilager enthält, so sind diese Kosten nicht in den Zollwert einzubeziehen, vorausgesetzt, daß sie getrennt von dem für die Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden.

(1) ABL. Nr. L 134 vom 31.5.1980, S. 1

B

2. Ist die genannte Ware in einer Freizone oder einem Freilager anderen üblichen Behandlungen im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) des Rates (über die Zollager) unterzogen worden, so werden für die Festsetzung der Einfuhrabgaben die Art, der Zollwert und die Menge zugrunde gelegt, die zu berücksichtigen wären, wenn die betreffende Ware diesen Behandlungen nicht unterzogen worden wäre, sofern der Anmelder dies beantragt und für die genannten Behandlungen eine Bewilligung gemäß Artikel 16 Absatz 3 der genannten Verordnung erteilt wurde.

Artikel 14

1. Unter die gemeinsame Agrarpolitik fallende Gemeinschaftswaren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b), die in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, müssen einer der Bestimmungen zugeführt werden, die in der Regelung vorgesehen sind, aufgrund deren sie in die Freizone verbracht wurden.
2. Werden diese Waren wieder in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht oder aus dem Freilager ausgelagert oder ist für sie bei Ablauf der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Frist noch kein Antrag gestellt worden, sie einer der in Absatz 1 genannten Bestimmungen zuzuführen, so trifft die Zollbehörde die Maßnahmen, die in der betreffenden spezifischen Regelung für den Fall vorgesehen sind, daß die Waren der vorgesehenen Bestimmung nicht zugeführt werden.

Artikel 15

Die in eine Freizone oder ein Freilager verbrachten Gemeinschaftswaren im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 können:

- in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;
- in das Zollagerverfahren oder in ein Versandverfahren übergeführt werden;
- ausgeführt oder in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden;
- in den passiven Veredelungsverkehr übergeführt werden;

- zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden, falls eine solche Möglichkeit nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist;
- unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört werden, wobei die bei der Zerstörung anfallenden Abfälle oder Reste selbst einer der in den vorstehenden Gedankenstrichen genannten Bestimmungen zugeführt werden können.

Artikel 16

Andere als die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 genannten in eine Freizone oder ein Freilager verbrachten Gemeinschaftswaren können:

- in das Verfahren der Ausfuhr, ein Versandverfahren oder den passiven Veredelungsverkehr übergeführt werden oder
- wieder in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden oder aus dem Freilager ausgelagert werden.

Artikel 17

1. Die in Artikel 5 Absatz 3 genannte Bescheinigung kann im Falle der Wiederverbringung von Waren in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft, ihrer Auslagerung aus dem Freilager oder ihrer Überführung in ein Zollverfahren als Nachweis dafür verwendet werden, daß es sich bei diesen Waren um Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren handelt.
2. Kann in den in Absatz 1 genannten Fällen nicht durch diese Bescheinigung oder auf andere Weise festgestellt werden, ob es sich bei den Waren um Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren handelt, so gelten diese Waren
 - für die Anwendung der Ausfuhrabgaben und -zertifikate sowie der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik bei der Ausfuhr vorgesehenen Maßnahmen als Gemeinschaftswaren und
 - in allen übrigen Fällen als Nichtgemeinschaftswaren.

Artikel 18

Die Zollbehörde überzeugt sich davon, daß die beim Ausgang von Waren aus Freizonen oder Freilagern geltenden Bestimmungen über die Ausfuhr oder Versendung beachtet werden.

B

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Der Ausschuß für Zollager und Freizonen, der durch Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. (Über die Zollager) eingesetzt worden ist, prüft alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates unterbreitet.

Artikel 20

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden im Verfahren nach Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. (Zollager) erlassen.

Artikel 21

Diese Verordnung berührt nicht den Erlaß besonderer Vorschriften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik; diese bleiben den Regeln über die Einführung dieser Politik unterworfen.

Artikel 22

Wird in einer spezifischen Gemeinschaftsregelung auf Freizonen Bezug genommen, so gilt diese Bezugnahme auch für Freilager.

Artikel 23

Die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistiken für den Außenhandel der Gemeinschaft und den Handel zwischen ihren Mitgliedstaaten (1) bleibt unberührt.

(1) ABL. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3

Artikel 24

Die Verordnung (EWG) Nr. 353/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft (1) bleibt unberührt.

Artikel 25

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
2. Die Richtlinie 69/75/EWG und die dazu erlassenen Durchführungsrichtlinien werden aufgehoben. Bezugnahmen auf jene Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) ABL. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 94

19.12.85

C

- 1 -

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die ZollagerVorschlag einer Verordnung des Rates über die Freizonen und Freilager

KOM(85) 468 endg.; Ratsdok. 9628/85

Der Bundesrat hat in seiner 558. Sitzung am 19. Dezember 1985 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat hat gegen den **Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Freizonen und Freilager** in der vorliegenden Fassung erhebliche Bedenken, da vor allem die Funktion der Freihäfen in Hamburg und Bremen, über die ein Großteil des seewärtigen Außenhandels der Bundesrepublik Deutschland abgewickelt wird, beeinträchtigt und diese in ihrer Existenz gefährdet würden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß bei der Umgestaltung der derzeit gültigen Richtlinie 69/75/EWG des Rates vom 04.03.1969 über Freizonen in unmittelbar geltendes gemeinschaftliches Verordnungsrecht keine materiellen Nachteile gegenüber der bisherigen Rechtslage eintreten. Insbesondere wird gebeten darauf hinzuwirken, daß die Freizonenfiktion, die die Kommission bisher nur programmatisch in den Erwägungen erwähnt, ausdrücklich im Verordnungstext festgeschrieben wird.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß in Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung statt einer qualifizierten Mehrheit Einstimmigkeit im Rat verlangt werden sollte. Außerdem sollte darauf hingewirkt werden, daß die Bearbeitung und Verarbeitung von Waren, die nach der Behandlung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden sollen, ohne Beschränkungen zulässig sein soll, wenn die Bearbeitung oder Verarbeitung zu einer gleichen oder höheren Zollbelastung führt.

Die Bundesregierung wird gebeten, der Verordnung in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen.

Der Bundesrat nimmt im übrigen die Behandlung dieser Verordnungsvorschläge zum Anlaß, die Bundesregierung darum zu bitten, auch an der Donau und am Rhein - in Duisburg - Freihäfen einzurichten.

Donauhafen: Damit würden Wettbewerbsnachteile abgebaut, die daraus entstehen, daß heute bereits in Linz und in anderen ausländischen Donauhäfen Freihäfen bestehen. Darüber hinaus würden dem Warenaustausch mit den Donauanliegerstaaten zusätzliche Entwicklungschancen eröffnet; gleichzeitig könnte ein solcher Freihafen eine wichtige Brückenfunktion im Handel und Transport zwischen Südosteuropa und den deutschen Nordseehäfen übernehmen.

Rheinhafen: Durch eine solche Maßnahme wird der Möglichkeit direkten Seeverkehrs aus diesem Rheinhafenstandort in Konkurrenz zu den Rheinmündungshäfen Rechnung getragen. Wettbewerbsnachteile des Duisburger Hafens gegenüber den Rheinmündungshäfen würden dadurch abgebaut und der Rheinschifffahrt zusätzliche Entwicklungschancen eröffnet.